

Briefe mit Werthangabe.

Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Pestschaft in gutem Laß hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankirten Werthbriefen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Für Werthbriefe wird ohne Unterschied des Gewichts erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen
(1. Zone) 20 Pfg.
auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg.
- b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg., für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankirten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im Allgemeinen dürfen die Briefe mit Werthangabe nur Werthpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Werthpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Werthangabe versandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachfolgenden Tarif angegeben.

Briefe mit Werthangabe unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Die Werthangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muß durch in feinem Laß

hergestellte Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben erfaßt werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankirung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Werthangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückschein“ (avis de réception) auszudrücken. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pfg.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe muß vom Absender im Voraus entrichtet werden.

Dieselbe setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

Kästchen mit angegebenem Werth.

Nach den aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Ländern sind außer Werthbriefen auch Kästchen mit Werthangabe (mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen) zulässig. Solche Holzkästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Wände müssen mindestens 8 mm stark sein. Die Kästchen sind kreuzweise zu umschneiden, die Enden des Bindfadens unter einem Siegel in feinem Laß mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen. Außerdem sind die Kästchen auf den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken zu versiegeln; die obere und untere Seite ist behufs Aufnahme der Adresse, der Werthangabe und der Dienststempelabdrücke mit weißem Papier zu bekleiden. Begleitadresse nicht erforderlich, wohl aber Zoll-Inhaltserklärungen in derselben Zahl wie bei Packeten nach dem betreffenden Lande. Briefe, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, auf den Inhaber lautende Werthpapiere, sowie Dokumente und Geschäftspapiere sind von der Versendung in Kästchen ausgeschlossen. Frankozwang.

Nach welchen Ländern Briefe mit Werthangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außergewöhnliche Bestimmungen, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Eilbestellung, ergiebt der folgende Tarif.